
Lösung: Der Dienstvertrag

Entscheidungsentwurf

Amtsgericht Hamburg

- 1 C 3700/16 -

IM NAMEN DES VOLKES!

Schlussurteil

In dem Rechtsstreit

der Protz-Partner-Agentur GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Peter Protz, Rothenbaumchaussee 105, 22010 Hamburg,

Klägerin und Widerbeklagte,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwältin Röhrs, Hamburg

gegen

Frau Madeleine Müller, An der Alster 38, 22010 Hamburg,

Beklagte und Widerklägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Ten Wolde, Hamburg

hat das Amtsgericht Hamburg

durch den Richter am Amtsgericht Terhorst

auf die mündliche Verhandlung vom 11.08.2016

für Recht erkannt:

1. Das Vorbehaltsurteil vom 30.06.2016 wird insoweit aufrecht erhalten und für vorbehaltlos erklärt, als die Beklagte verurteilt ist, an die Klägerin 500,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 05.06.2016 zu zahlen hat.
Im Übrigen wird das Vorbehaltsurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.
2. Auf die Widerklage wird festgestellt, dass die Beklagte der Klägerin aus dem Vertrag vom 11.03.2015 keine weiteren Zahlungen schuldet.
Im Übrigen wird die Widerklage abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin und die Beklagte dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweils andere vor der Voll-

streckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um wechselseitige Ansprüche aus einem Vertrag über Partnervermittlungen in Verbindung mit einem drittfinanzierenden Darlehensvertrag.

Die Klägerin betreibt eine überregional tätige Partnerschaftsagentur, die Beklagte war im März 2015 auf Partnersuche. Die Parteien schlossen am 11.03.2015 einen mit "Dienstvertrag" überschriebenen Vertrag, mit dem sich die Klägerin verpflichtete, über eine Laufzeit von 24 Monaten der Beklagten mindestens vier Partnervorschläge pro Monat zu unterbreiten. Als Vertragsbeginn wurde der 15.03.2015 vereinbart. Die Beklagte verpflichtete sich, für diese Leistungen monatlich 100,00 € zu entrichten sowie eine Bearbeitungsgebühr für die Erstberatung und allgemeine Verwaltungskosten in Höhe von 300,00 €. Letzteren Betrag zahlte die Beklagte an die Klägerin noch am 11.03.2015 in bar, weitere 400,00 € für die ersten vier Monate Vertragslaufzeit überwies die Beklagte auf ein Konto der Klägerin.

Zur Finanzierung des Restbetrages von 2.000,00 € schloss die Beklagte mit der Harvestehuder Kreditbank AG ebenfalls am 11.03.2015 einen Darlehensvertrag, wobei eine Rückzahlung ab dem 15.07.2015 in Höhe von 100,00 € monatlich vereinbart wurde. Die Klägerin arbeitet ständig mit diesem Kreditinstitut zusammen und trat im Rahmen des Vertragsschlusses im Namen der Bank auf. Gleichzeitig verbürgte sich die Klägerin gegenüber der Harvestehuder Kreditbank für die Forderung gegen die Beklagte. Daraufhin wurde der Betrag von 2.000,00 € von der Bank an die Klägerin ausgezahlt.

Die Beklagte nahm die Ratenzahlung an die Bank nicht auf, letztlich zahlte die Beklagte an die Bank gar keine Darlehensraten. Für die Raten des Zeitraumes vom 15.07.2015 bis zum 15.03.2016 nahm die Harvestehuder Kreditbank die Klägerin am 20.03.2016 in Anspruch, woraufhin die Klägerin an die Bank 800,00 € zahlte. Am 16.07.2016 zahlte die Klägerin weitere 400,00 € an die Bank in Hinblick auf die ausgebliebenen Ratenzahlungen der Beklagten vom 15.03. bis zum 15.07.2016.

Am 15.12.2015 kündigte die Beklagte den mit der Klägerin geschlossenen Vertrag.

Ursprünglich hat die Klägerin per Klage im Urkundenprozess einen Betrag von 800,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit gegen die Beklagte geltend gemacht. Die Klage ist der Beklagten am 04.06.2016 zugestellt worden. Mit Vorbehaltsurteil vom 30.06.2016 hat das Gericht die Beklagte antragsgemäß verurteilt unter Vorbehalt der Geltendmachung ihrer Rechte im Nachverfahren, wobei im Vorbehaltsurteil ausgeführt wird, dass für die Haftung der Beklagten eine etwaige unvollkommene Verbindlichkeit keine Rolle spiele.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

das Vorbehaltsurteil aufrechtzuerhalten und für vorbehaltlos zu erklären.

Darüber hinaus beantragt die Klägerin mit dem am 24.07.2016 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz vom 22.07.2016,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin weitere 400,00 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

das Vorbehalturteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Widerklagend macht die Beklagte die Rückzahlung der bereits an die Klägerin gezahlten 700,00 € geltend und beantragt,

die Klägerin zu verurteilen, an die Beklagte 700,00 € zu zahlen, sowie festzustellen, dass die Beklagte der Klägerin aus dem Vertrag vom 11.03.2015 nichts mehr schuldet.

Die Klägerin hält die Widerklage bereits für unzulässig und beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte widerspricht der Klageerweiterung und ist der Ansicht, das Gericht habe der Klägerin im Vorbehalturteil einen zu hohen Zinssatz zugesprochen.

Die Beklagte ist zudem der Ansicht, die Klage sei angesichts des Vorliegens einer unvollkommenen Verbindlichkeit bereits unschlüssig. Zudem hätte vor einer Inan-

spruchnahme der Klägerin gegen die Beklagte die Einrede der Vorausklage erhoben werden müssen. Außerdem liege im Hinblick auf den Darlehensvertrag ein unzulässiges Insihgeschäft vor.

Entscheidungsgründe

Die Klage und die Widerklage sind zulässig und teilweise begründet.

Das Nachverfahren nach § 600 Abs. 1 ZPO ist statthaft, weil der Beklagten im Vorbehaltsurteil vom 30.06.2010 gemäß § 599 Abs. 1 ZPO die Ausführung ihrer Rechte vorbehalten wurde.

Die Klage ist zulässig, jedoch nur hinsichtlich eines Betrages von 500,00 € begründet und bezüglich 300,00 € unbegründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 500,00 € aus §§ 774 Abs. 1, 488 Abs. 1 S. 2 BGB. Zwischen der Beklagten und der Harvestehuder Kreditbank AG ist ein wirksamer Verbraucherdarlehensvertrag nach § 488 Abs. 1 BGB geschlossen worden unter Beachtung der Formvorschriften der §§ 491 ff BGB. Die Zahlung von acht Monatsraten zu je 100,00 € sind zum Zeitpunkt der Klageerhebung gemäß § 488 Abs. 1 S. 2 BGB grundsätzlich fällig gewesen angesichts der Rückzahlungsvereinbarung zwischen den Beklagten und der Bank. Zudem ist zwischen der Bank und der Klägerin ein wirksamer Bürgschaftsvertrag nach § 765 BGB zustande gekommen.

Entgegen der Ansicht der Beklagten stellt der Darlehens- und Bürgschaftsvertrag vom 11.03.2016 kein unzulässiges Insihgeschäft im Sinne des § 181 BGB dar.

Zwischen den Vertragsparteien des Darlehensvertrages besteht unzweifelhaft die nach § 181 BGB erforderliche Personenverschiedenheit, denn hier ist die Beklagte Vertragspartnerin der Bank geworden. Der Umstand, dass die Klägerin beim Abschluss des Darlehensvertrages gleichzeitig als Stellvertreterin der Bank gemäß § 164 Abs. 1 BGB fungiert hat, ist unbedenklich, gleiches gilt im Hinblick auf die Vertretung der Protz-Partner-Agentur GmbH durch ihren Geschäftsführer.

Hinsichtlich des Bürgschaftsvertrages hat die Harvestehuder Kreditbank AG durch ihren Prokuristen das Insihgeschäft gemäß § 184 Abs. 1 BGB wirksam genehmigt.

Der Vortrag der Klägerin ist diesbezüglich hinreichend substantiiert durch die Bezugnahme auf die Urkunde K2; dort ist die Genehmigung durch die Unterschrift des Prokuristen der Harvesterhuder Kreditbank Dieter Haberland erteilt worden. Zwar muss grundsätzlich bei einer solchen Bezugnahme der wesentliche Inhalt der Urkunde vorgetragen werden, jedoch ergibt sich vorliegend die Genehmigung durch den Vertreter der Bank zwanglos auf den ersten Blick aus der letzten Zeile der Urkunde. Aufgrund der dort ersichtlichen Genehmigung der Bank wird nach § 416 ZPO tatsächlich vermutet, dass diese auch wirklich erteilt wurde, denn eine Privaturkunde entfaltet aufgrund der Lebenserfahrung typischerweise eine Vermutung dahingehend, dass der Inhalt richtig ist. Das Bestreiten der Genehmigung mit Nichtwissen durch die Beklagte ist nach § 138 Abs. 4 ZPO bereits unzulässig, denn aufgrund der Vorlage der Urkunde ist die Genehmigung Gegenstand der eigenen Wahrnehmung der Beklagten geworden, so dass die Genehmigung der Bank gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als unstreitig anzusehen ist. Eine Erschütterung der tatsächlichen Vermutung ist der Beklagten mangels der Darlegung eines atypischen Sachverhaltes nicht gelungen.

Durch die unstreitige Zahlung der Klägerin an die Bank in Höhe von 800,00 € ist die Darlehensforderung der Bank gegen die Beklagte gemäß § 774 Abs. 1 S. 1 BGB kraft Gesetzes in dieser Höhe grundsätzlich auf die Klägerin übergegangen.

Die Beklagte kann sich gegenüber der Klägerin nicht auf die Einrede der Vorausklage nach §§ 771, 412, 404 BGB berufen. Die Bank war nicht gehalten, zunächst die Beklagte auf Zahlung zu verklagen, bevor sie die Klägerin als Bürgin in Anspruch nehmen durfte, denn § 404 BGB betrifft nur die Einwendungen im Verhältnis des Zedenten (hier die Hanseatische Kreditbank) gegenüber dem Schuldner (hier die Beklagte). Die Einrede der Vorausklage nach § 771 BGB besteht aber nicht in diesem Verhältnis, sondern im Verhältnis des Bürgen (hier die Klägerin) zum Zedenten. Im Übrigen stünde der Klägerin als Kaufmann im Sinne des § 1 HGB bei einer Bürgschaft gemäß § 349 HGB die Einrede der Vorausklage auch gar nicht zu.

Es muss indes dahingestellt bleiben, ob der Beklagten gegen den Anspruch Einwendungen im Hinblick auf die Naturalobligation des § 656 Abs. 1 S. 1 BGB zustehen,

denn das Gericht ist gemäß § 318 ZPO an seine Feststellung in dem Vorbehaltssurteil gebunden, dass eben dieser Umstand bei der Beurteilung der Zahlungsverpflichtung der Beklagten gegenüber der Klägerin keine Rolle spielt. Diese Bindungswirkung besteht im Hinblick auf eine Zahlungsverpflichtung der Beklagten in Höhe von 800,00 €, weil dem Gericht zum Zeitpunkt des Erlasses des Vorbehaltssurteils sämtliche erforderlichen Tatsachen bekannt waren und das Vorbehaltssurteil Feststellungen zur Anwendbarkeit der Naturalobligation enthält. Vor diesem Hintergrund dürfen sogar im Vorbehaltssurteil etwaig fehlerhaft festgestellte Rechtsfragen im Schlusssurteil nicht mehr abgeändert werden.

Die Beklagte hat gegen den Anspruch der Klägerin jedoch eine Einwendung aus den Vorschriften über den verbundenen Vertrag nach §§ 358, 359 BGB aufgrund der Kündigung des Vertrages mit der Klägerin am 15.12.2015. Die Beklagte hat den Vertrag mit der Klägerin wirksam gemäß § 627 Abs. 1 BGB gekündigt.

Beim dem Vertrag zwischen der Klägerin und der Beklagten handelt es sich um einen Dienstvertrag im Sinne des § 611 BGB, weil die Klägerin keinen konkreten Vermittlungserfolg schuldet sondern lediglich ein Tätigwerden im vereinbarten Rahmen. Dass es sich bei diesem Vertrag gleichzeitig um einen Ehemaklervertrag nach § 656 BGB analog handelt, der auch für Partnerschaftsvermittlungen Anwendung findet, ist an dieser Stelle unerheblich, weil die dort geregelten Sondervorschriften aufgrund der bereits ausgeführten Bindungswirkung des Vorbehaltssurteils nicht angewendet werden dürfen. Dieser Vertrag ist gemäß § 627 BGB jederzeit kündbar, weil zwischen den Parteien Dienste höherer Art vereinbart sind. Das trifft auf Dienste zu, die aufgrund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen. Bei der Partnerschaftsvermittlung besteht ein solches Vertrauensverhältnis, weil der Kunde vertrauliche Auskünfte über seine eigene Person und den gewünschten Partner gibt und von der Vermittlung äußerste Diskretion und ein hohes Maß an Taktgefühl erwartet.

Dieser Kündigungseinwand gegenüber der Klägerin wirkt auch gegenüber dem Darlehensvertrag gemäß §§ 358, 359 BGB als sogenannter "Einwendungsdurchgriff", der wiederum nach §§ 412, 404 BGB gegenüber dem Bürgen, also der Klägerin, Wir-

kung entfaltet. Bei dem Darlehensvertrag und dem Dienstvertrag handelt es sich um verbundene Verträge gemäß § 358 Abs. 3 BGB. Der Darlehensvertrag diene der teilweisen Finanzierung des Dienstvertrages, zudem liegt eine wirtschaftliche Einheit der Verträge vor, denn die Harvestehuder Kreditbank AG hat sich beim Abschluss des Darlehensvertrages der Mitwirkung der Klägerin – hier als Stellvertreterin – bedient. Gemäß § 359 S. 1 BGB kann die Beklagte somit den Kündigungseinwand als Zahlungsverweigerungsrecht gegenüber der Bank und damit über den gesetzlichen Forderungsübergang gegenüber der Klägerin erheben. Zum Zeitpunkt der Kündigung waren lediglich 5 Monatsraten á 100,00 €, mithin 500,00 € fällig, so dass die Klägerin lediglich diesen Anspruch geltend machen kann.

Die Klageerweiterung ist zulässig. Gemäß § 264 Nr. 2 ZPO bedurfte es für die Erhöhung der Klageforderung keiner Zustimmung der Beklagten nach § 263 ZPO, denn eine solche ist stets ohne Zustimmung des Gegners zulässig. Zudem steht der bereits durchlaufene Urkundenprozess nicht entgegen, da sich der Rechtsstreit noch immer in der ersten Instanz befindet und somit der Rechtsschutz der Beklagten nicht verkürzt wird.

Die Klage ist jedoch diesbezüglich bereits unschlüssig. Der Klägerin steht gegen die Beklagte aufgrund des unstreitigen Sachvortrages der Parteien kein Anspruch aus §§ 774 Abs. 1, 488 Abs. 1 S.2 BGB auf weitere 400,00 € zu für die nicht gezahlten Darlehensraten vom 15.03.2016 bis zum 15.07.2016, denn dem Darlehensvertrag stand von Anfang an eine Einwendung aus der Naturalobligation des § 656 Abs. 1 S. 1 BGB über den Einwendungsdurchgriff nach §§ 358, 359 BGB entgegen. Die Beklagte ist aufgrund der unvollkommenen Verbindlichkeit des Ehemaklervertrages gegenüber der Klägerin nicht zur Zahlung des kreditierten Lohnes verpflichtet. Aufgrund der Verbundenheit der Verträge greift dieser Einwand auch gegenüber dem Darlehensvertrag und somit nach §§ 412, 404 BGB wiederum gegenüber der Klägerin ein. Dieser Einwand wird nicht von der entgegenstehenden Bindungswirkung des Vorbehaltsurteils nach § 318 ZPO erfasst, denn die Klageerweiterung war nicht Gegenstand des eigentlichen Urkundenprozesses und des Vorbehaltsurteils, weil die Erweiterung erst im Nachverfahren erfolgte.

Vor diesem Hintergrund verbleibt – in dieser Instanz – lediglich ein Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte in Höhe von 500,00 €.

Die Widerklage ist entgegen der Ansicht der Klägerin zulässig. Der Ausschluss des § 595 Abs. 1 ZPO gilt nur im eigentlichen Urkundenprozess, aber nicht im Nachverfahren; dieses stellt gemäß § 600 Abs. 1 ZPO ein "normales" Erkenntnisverfahren dar. Die Beklagte hat im Hinblick auf die Feststellungswiderklage ein besonderes Feststellungsinteresse nach § 256 Abs. 1 ZPO, weil sich die Klägerin zukünftiger Ansprüche aus dem Darlehens- bzw. Bürgschaftsvertrag berührt.

Die Widerklage ist hinsichtlich der begehrten Feststellung begründet. Durch die Naturalobligation des § 656 Abs. 1 S. 1 BGB steht der Beklagten gegenüber den Ansprüchen aus dem Darlehensvertrag ein dauerhafter Einwand zu, insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Die Widerklage auf Rückzahlung der 700,00 € ist jedoch unbegründet. Die Beklagte hat gegen die Klägerin aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen solchen Anspruch, insbesondere nicht aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Fall BGB. Die Beklagte hat diesen Betrag an die Klägerin per Barzahlung und Überweisung geleistet, dies kann gemäß § 656 Abs. 1 S. 2 BGB gerade nicht unter Berufung auf die Naturalobligation zurückgefordert werden. Der Ehemakler kann die als Vorkasse erhaltenen Beträge stets behalten.

Der grundsätzlich erhebliche Kündigungseinwand greift nicht ein, weil die Kündigung erst nach der Zahlung und für einen späteren Zeitraum erfolgte. Eine Kündigung wirkt ex nunc, also nur für die Zukunft.

Der Zinsanspruch der Klägerin folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB auf "5 %-Punkte" über dem Basiszinssatz. Entgegen der Ansicht der Beklagten liegt kein Verstoß gegen § 308 Abs. 1 S. 2 ZPO vor, denn der Antrag der Klägerin auf Verurteilung in Höhe von "5 %" über dem Basiszinssatz ist dahin auszulegen, dass der gesetzliche Rechtshängigkeitszinssatz gefordert werden soll. Im Übrigen ist das Gericht auch hier nach § 318 ZPO an seine im Vorbehaltsurteil vorgenommene Einschätzung ge-

bunden. Hinsichtlich des Zinsbeginns ist § 187 Abs. 1 BGB analog einschlägig; danach bleibt der Tag der Klagezustellung für die Prozesszinsen außer Betracht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 5, Nr. 11, 711 ZPO.

Für den Urkundenprozess wird der Streitwert auf 800,00 € und für das Nachverfahren auf 2.300,00 € festgesetzt gemäß § 45 GKG, wobei für die Feststellungswiderklage ein Wert von 50% der Restforderung von 800,00 € in Ansatz gebracht wurde.

Terhorst

Schwerpunkte des Falls:

- Urkundenprozess
- Widerklage
- Negative Feststellungsklage (als Widerklage)
- Materielles Recht: Probleme des Bürgschaftsrechts, gesetzlicher Forderungsübergang

Ausgewählte Vertiefungshinweise:

- Zum Urkundenprozess: Knöringer, 12. A., S. 113 ff.; Anders/Gehle, 9. A., Q-1 ff.;

Thomas/Putzo, 592 ff., Exkurse 31 bis 35

- Zur Widerklage: Anders/Gehle, 9.A., M-1 ff. ; Knöringer, 12.A., S. 188 ff.; Exkurse 13 bis 15.
- Zur Negativen Feststellungsklage: Anders/Gehle, 9.A., O-25 ff.